

5. Ist die Anwendung des § 101 des Versicherungsvertragsgesetzes auch auf solche Fälle zu erstrecken, wo der Versicherer den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer mit Erfolg angefochten hat?

BBG. §§ 22, 100 Abs. 3, § 101. BGB. §§ 123, 142.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. April 1933 i. S. S. (jezt U. u. Rh.)
 Versicherungs-AG. (Bekl.) w. M. (Pl.). VII 10/33.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Hofner Sch. war Eigentümer eines Hofes in B. Gebäude, Mobiliar, Inventar und Ernte hatte er bei der verklagten Gesellschaft gegen Feuer versichert. Am 29. Oktober 1929 wurde Sch. von einem Brande betroffen; im Sachverständigenverfahren wurden der Gebäudeschaden auf 13420 RM. und der Schaden an den übrigen Werten auf 5811 RM. festgestellt. Sch. klagte den Gesamtbetrag gegen die Beklagte ein, wurde jedoch durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. November 1931 mit seiner Klage abgewiesen, und zwar auf Grund einer für berechtigt erachteten Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB. in Verb. mit § 22 BBG.), welche die Beklagte am 15. November 1929 erklärt hatte.

Inzwischen war die Zwangsversteigerung des dem Sch. gehörigen Grundbesitzes angeordnet worden. In diesem Verfahren erwart ihn der Kläger auf Grund Zuschlags vom 6. November 1931. Er war vorher durch Abtretung Gläubiger einer Anzahl aufhaftender Hypotheken geworden, deren Gesamtbetrag 13420 RM. übersteigt. Mit der im Dezember 1931 eingereichten Klage fordert er von der Beklagten Zahlung der letztgenannten, auf den Gebäudeschaden ent-

fallenden Summe nebst Zinsen. Er stützt seinen Anspruch zunächst auf § 1127 BGB. in Verb. mit §§ 55, 20 Abs. 2 BZG., sodann auf § 100 BZG., endlich auf § 101 BZG., jeweils in Verbindung mit seiner Eigenschaft als Hypothetengläubiger.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erklärte hingegen das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt und wies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über dessen Höhe an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der erste Richter hatte alle drei Klagebegründungen für unberechtigt erachtet. Der Berufungsrichter läßt in Ansehung des ersten Klagegrundes aus dem Erwerbe des belasteten Grundstücks, also aus Rechtsnachfolgerschaft nach dem Versicherungsnehmer Sch., dahingestellt, ob der Auffassung des Landgerichts beizupflichten sei. Die Ablehnung der Anwendbarkeit des § 100 BZG. wird vom Berufungsrichter gebilligt. Dagegen ist dieser, im Gegensatz zum Landgericht, der Meinung, daß der Klagenanspruch in § 101 BZG. seine Stütze finde. In dieser Hinsicht hat der Vorderrichter im wesentlichen erwogen: Die Entscheidung in dem zwischen Sch. und der Beklagten geführten Rechtsstreit habe zwar für die hier zu fallende Entscheidung keine bindende Kraft; es beständen aber keine Bedenken, erneut auszusprechen, daß die von der Beklagten erklärte Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung (die sich auf frühere Versicherungen des Sch. und früher von ihm erlittene Brandschäden bezog) begründet gewesen sei. Demnach komme es auf die Rechtsfrage an, ob § 101 BZG. dahin auszulegen ist, daß die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothetengläubiger auch dann bestehen bleibt, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer mit Erfolg angefochten hat. Diese vom Reichsgericht noch nicht entschiedene Frage wird vom Berufungsrichter bejaht, und nur hiergegen richten sich die Angriffe der Revision.

Die Umstände, auf welche das Berufungsgericht seine Ansicht gründet, sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1. Der Wortlaut des § 101 BZG. — nämlich der den ersten Satz in Absatz 1 einleitende Halbsatz: „Ist bei der Gebäudeversicherung

der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei" — ist weit genug, um auch den Fall erfolgreicher Anfechtung aus § 123 BGB. (in Verb. mit § 22 BGB.) zu decken.

2. In § 100 Abs. 3 Satz 1 BGB. sieht das Gesetz zwei Fälle vor, in denen der Versicherer eine Nichtigkeit des Versicherungsvertrags (wegen betrügerischen Verhaltens) gegenüber den Hypothekengläubigern nicht geltend machen kann, wenigstens dann nicht, wenn nicht die im Satz 2 das. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Die Ansprüche der Hypothekengläubiger an der Entschädigungssumme stellen selbständige, von den Rechten des Eigentümers als Versicherungsnehmers unabhängige und durch Vertrag zwischen ihm und dem Versicherer nicht berührbare Rechte dar; deshalb kann eine Nichtigkeit dieser Ansprüche im Falle der Nichtigkeit des Versicherungsvertrags nicht aus § 139 BGB. hergeleitet werden.

4. Nach der Meinung des Berufungsgerichts entspricht die von ihm vertretene Ansicht der Interessenlage der an dem Rechtsverhältnis Beteiligten: Realgläubiger, Versicherer und Grundstückszeiger.

5. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Versicherungsverhältnisses, namentlich auf die vom Versicherer schon vor Eintritt des Versicherungsfalles zu treffenden technischen Vorkehrungen (z. B. Abschluß von Rückversicherungsverträgen) zeitigt nach Ansicht des Berufungsrichters die Anfechtung des Versicherungsvertrags auch sonst im Versicherungsrecht nicht dieselben strengen Wirkungen wie im übrigen Zivilrecht.

Der erkennende Senat vermag der Auffassung, welche das Berufungsgericht mit diesen Erwägungen vertritt, nicht beizupflichten. Er ist mit der Revision der Meinung, daß überwiegende Gründe für die engere Auslegung des § 101 BGB. sprechen.

Was den Wortlaut des ersten Satzes im § 101 Abs. 1 angeht, so kann darin eine wesentliche Stütze der Ansicht des Vorderrichters nicht gefunden werden, was dieser auch wohl selbst nicht annimmt. Zwar mag zuzugeben sein, daß die dort gewählte Ausdrucksweise die Einbeziehung des Falles der Anfechtung nicht ausschließt. Immerhin erweckt die Fassung des die Vorschrift einleitenden Halbsatzes doch den Eindruck, als solle damit angeknüpft werden an die zahlreichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, die ein „Freiwerden des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung“ fest-

setzen. Hier kommen die §§ 2, 6, 12, 25, 28, 32, 33, 38, 39, 61, 67, 71, 79, 114, 118, 125, 169, 170, 181 BGB. in Betracht. Bei diesen Vorschriften handelt es sich durchweg um die Regelung von Vorgängen, die dem Versicherungsverhältnis eigentümlich sind und mit Rücksicht darauf ihre besondere Regelung in dem „Gesetz über den Versicherungsvertrag“ gefunden haben. Die Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände steht jedoch außerhalb des Kreises der eigentlichen versicherungrechtlichen Vorschriften; sie bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (§§ 123, 124, 142 fgl. BGB.), worauf der nur zur Ausschließung von Zweifeln in das Versicherungsvertragsgesetz eingestellte § 22 hinweist. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß § 101 BGB. nur auf die unter Verwendung des gleichen Ausdrucks im Versicherungsvertragsgesetz geregelten Tatbestände abzielt, den Fall der Anfechtung aber nicht im Sinne hat. Dafür spricht ferner der Umstand, daß in § 101 Abs. 1 Satz 2 neben das Freiwerden des Versicherers dessen Rücktritt vom Versicherungsvertrage gestellt ist, und daß auch dieser Rücktritt im Gesetze seine besondere Regelung erfahren hat (§§ 16 bis 21, §§ 30, 31 BGB.).

Ist sonach schon in Ansehung des Gesetzeswortlautes anzunehmen, daß er weniger der Ansicht des Berufungsrichters als der Gegenmeinung eine Stütze bietet, so gilt dieses in verstärktem Maße von den gesetzgeberischen Vorarbeiten. § 101 wurde vom Reichstag in der Fassung des Entwurfes ohne jede Änderung angenommen; der Bericht des Reichstagsausschusses und die Verhandlungen in der Vollversammlung gehen auf seinen Inhalt nicht ein. So bleibt für die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers nur die amtliche Begründung des Entwurfs. Dort heißt es auf S. 112/113:

Im § 101 regelt der Entwurf die Stellung des Hypothetengläubigers zu einem Versicherungsverhältnisse, das, ohne zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls beendet zu sein, sich durch das Verhalten des Versicherungsnehmers so gestaltet, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung frei ist. Hier bleibt nach Absatz 1 dem Hypothetengläubiger gegenüber die Verpflichtung des Versicherers bestehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Hypothek angemeldet ist oder nicht. Der Gläubiger wird so namentlich für die Fälle geschützt, in welchen der Versicherungsnehmer seiner Ansprüche aus der Versicherung des-

halb verlustig geht, weil er ohne Einwilligung des Versicherers eine erhebliche Erhöhung der Gefahr vorgenommen oder den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn die rechtzeitige Anzeige einer Gefahrerhöhung oder einer Veräußerung der versicherten Sache versäumt worden ist, oder wenn der Versicherer erst nach dem Eintritte des Versicherungsfalles im Wege des Rücktritts sich von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung befreit. In allen diesen Fällen kann von dem Erfordernis einer Anmeldung der Hypothek abgesehen werden. Denn nach dem Eintritt eines Schadens ist der Versicherer auch in dem Regelfalle, daß seine Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen geblieben ist, nach den §§ 1128, 1130 BGB. verpflichtet, die Rechte der Hypothekengläubiger ohne Rücksicht auf eine vorgängige Anmeldung der Hypothek zu beachten, und es enthält keine unbillige Erschwerung der Lage des Versicherers, wenn ihm eine gleiche Verpflichtung für die Fälle auferlegt wird, in denen der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Entschädigungsanspruch verwirkt hat.

Mag man auch dem Berufsrichter zugeben, daß die vorstehende Begründung nur Beispiele für Anwendungsfälle des § 101 BGB. hat geben wollen, so läßt doch die Auswahl dieser Beispiele klar erkennen, daß der Verfasser der Begründung den Fall der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat. Wenn im Eingang von einem solchen Verhalten des Versicherungsnehmers die Rede ist, das auf ein zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch unbeeendiges Versicherungsverhältnis gestaltend einwirkt, so kann damit unmöglich ein Verhalten gemeint sein, das — wie eine Täuschung beim Abschluß des Vertrages — den Versicherer berechtigen würde, den Vertrag selbst durch Anfechtung zu vernichten. Ebenso unvereinbar ist es mit einer solchen Annahme, daß am Schlusse der angeführten Stelle der Begründung das Verhalten des Versicherungsnehmers, auf welches das Gesetz abstellt, dahin gekennzeichnet wird, daß er dadurch den Entschädigungsanspruch verwirkt habe. Diese Auffassung kann auf ein Verhalten bezogen werden, das innerhalb der sonst fortbestehenden vertraglichen Bindung den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit oder ihm ein Rücktrittsrecht verleiht, nicht aber auf ein solches Verhalten, das dem Versicherer zu einer

den Vertrag vernichtenden Anfechtung Anlaß gibt. Sonach hat offensichtlich der Gesetzgeber des § 101 BGB. dabei nur den Fall im Auge gehabt, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertragsabluß den so erlangten Entschädigungsanspruch gegen den Versicherer durch sein nachträgliches Verhalten verwirkt hat. Dagegen hat dem Gesetzgeber der Wille gefehlt, auch den Fall der Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung im § 101 zu regeln.

Diese Auffassung erfährt eine wesentliche Bestätigung, wenn man die rechtliche Tragweite der Anfechtung nach § 123 BGB. berücksichtigt. Die allgemeine Vorschrift des § 142 Abs. 1 das. bestimmt, daß ein anfechtbares Rechtsgeschäft, wenn es angefochten wird, als von Anfang an nichtig anzusehen ist. In Gemäßheit dieses Grundsatzes kann es, trotz der den Ansprüchen der Hypothekengläubiger im übrigen zuzugestehenden rechtlichen Selbständigkeit, doch keinesfalls anders sein, als daß mit der erfolgreichen Anfechtung des Versicherungsvertrags auch die nur auf ihm beruhenden Ansprüche der Realgläubiger hinfallen. Für dieses Ergebnis bedarf es nicht der Heranziehung des § 139 BGB. Wollte das — durch besonders gründliche Vorarbeiten vorbereitete — Versicherungsvertragsgesetz die Grundsätze des bürgerlichen Rechts in dieser Hinsicht abändern, so würde es sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Genauigkeit ausgedrückt haben. Daß es dies nicht getan hat, läßt erkennen, daß es eine Änderung bürgerlich-rechtlicher Grundsätze in diesem Punkte nicht beabsichtigt hat. Im Gegenteil zeigt sein Hinweis im § 22 BGB., daß das Gesetz in das Rechtsgebiet der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht hat eingreifen wollen, und daß es dessen Geltung im vollen Umfang seiner bürgerlich-rechtlichen Regelung als selbstverständlich vorausgesetzt hat. Gegenüber der abweichenden Meinung des Berufungsgerichts muß noch besonders betont werden, daß keine Rechtsgrundlage dafür besteht, anzunehmen, die Wirkungen einer Anfechtung (§ 142 BGB.) könnten im Versicherungsrecht geringer sein als im sonstigen bürgerlichen Recht. Sicherlich kann der vom Vorberrichter hervorgehobene Umstand, daß der Versicherer leicht vor der Anfechtung des Vertrags schon gewisse Aufwendungen zum Zwecke seiner Erfüllung gemacht haben, namentlich Rückversicherungen eingegangen sein wird, keinen Grund dafür abgeben, ihn gegenüber den Hypothekengläubigern besonders zu belasten.

Wenn der Berufungsrichter zur Stützung seiner Ansicht noch den § 100 Abs. 3 BZG. heranzieht, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Verwerfung der dort ersichtlichen Vorschriften in seinem Sinne keineswegs zwingend ist. Vielmehr läßt sich daraus unbedenklich ein Gegenteilsschluß ziehen, der geeignet ist, die Gründe für die hier vertretene Meinung zu verstärken. Wenn nämlich im § 100 Abs. 3 der Gesetzgeber es für geboten erachtet hat, besonders hervorzuheben und anzuordnen, daß in gewissen Fällen — auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht — der Versicherer die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags gegenüber dem Hypothekengläubiger nicht geltend machen kann, so ist nicht einzusehen, weshalb er diese ganz außergewöhnliche Anordnung nicht auch im § 101 BZG. ausdrücklich getroffen hat, wenn es seine Absicht gewesen sein sollte, dasselbe für den Fall zu bestimmen, daß eine Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags herbeiführen würde.

Was endlich die vom Berufungsgericht aus der „Interessenslage“ angestellten Billigkeitsbetrachtungen betrifft, so mögen sie vielleicht — mit Rücksicht auf die Darlegungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung in seinen Veröffentlichungen 1915 S. 121 flg. — beachtlich sein, doch nur im Sinne einer etwaigen späteren Gesetzgebung. Für die Auslegung des bestehenden Gesetzes sind sie aber in keiner Weise zwingend, und es kann dem Vorberrichter auch nicht zugegeben werden, daß die ihm entgegenstehende Meinung zu unbilligen Ergebnissen führte. Vielmehr wäre es gerade als unbillig anzusehen, wenn ein Versicherer, der einer arglistigen Täuschung von Seiten des Versicherungsnehmers zum Opfer gefallen und dadurch zum Vertragsschluß bestimmt worden ist, trotzdem den hypothekarischen Gläubigern des Täuschenden verhaftet bleiben sollte.

Schließlich sei noch die Frage aufgeworfen, wie es stände, wenn der Versicherer die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung schon vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, bei der Feuerversicherung also vor einem Brande erklärt hätte. Die Meinung, daß er auch dann noch den Hypothekengläubigern hafte, wenn sich nachträglich noch ein Brand ereignen würde, ist offenbar ganz unannehmbar; von dem hier bekämpften Standpunkt aus müßte jedoch eine solche Rechtsfolge in Kauf genommen werden. Auch dieser Umstand ist mithin geeignet, die Unrichtigkeit der Gegenmeinung darzutun. Auf eine Erwägung

dieser Art hat der erkennende Senat bereits bei Auslegung einer anderen Vorschrift des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 176 Abs. 2) Wert gelegt (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 271, besonders S. 273, 274).

Nach alledem ist mit der Revision und mit Wünschmann (JW. 1928 S. 3158 flg.), Schneider (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1916 S. 732 flg. und Wirtschaft und Recht der Versicherung 1917 S. 132, 202), Hagen (Ehrenbergs Handb. d. ges. Handelsrechts Bd. VIII. 2 S. 86), Kaiser (Kommentar der Allgem. Feuerversicherungs-Bedingungen [1930] S. 399, Anm. 31 zu § 18) und Pfeiffer (JRPW. 1932 S. 99 und 1933 S. 101 flg.) anzunehmen, daß die Vorschriften des § 101 BGB. auf solche Fälle nicht zu beziehen sind, wo der Versicherer den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer erfolgreich angefochten hat. Die Gegenansicht wird namentlich vertreten von Brud (Versicherungsvertragsgesetz 7. Aufl., Anm. 10 zu § 100, Anm. 3 zu § 101 sowie Privatversicherungsrecht [1930] S. 748 Anm. 81), Dertmann (Wirtschaft und Recht der Versicherung 1916 S. 425 flg.), Gessert (Hansf. RGZ. 1921 Sp. 141), Schweighäuser (Versicherung und Geldwirtschaft 1928 S. 317), Domizlaff-Liebig (Allgem. Feuerversicherungs-Bedingungen [1930] S. 242, Anm. C. b. zu § 18), Goudefroy (JRPW. 1933 S. 115 flg.) sowie vom Oberlandesgericht Hamburg in SeuffArch. Bd. 83 Nr. 35 (= Hansf. RGZ. 1928 A Sp. 727).

Hiernach ist zu verneinen, daß der Kläger seinen Anspruch auf § 101 BGB. stützen kann. Das auf entgegengesetzter Anschauung beruhende Urteil des Oberlandesgerichts ist somit aufzuheben. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif, weil der Berufungsrichter die Berechtigung des ersten Klagegrundes offen gelassen hat.